

12|2021

2. Ausgabe

Willkommen

Sehr geehrte Leserinnen und Leser

Ende des letzten Jahres schaute ich auf ein spezielles Jahr zurück. Ein Jahr voller Entbehrungen und neuen Umgangsformen. Wenn ich nun, ein Jahr später, auf das diesjährige Jahr zurückblicke, dann könnte ich nahezu die gleichen Worte erneut verwenden wie im Dezember 2020. Und doch: wir haben an Erfahrung gewonnen, dass wir in der Lage sind, uns neuen Situationen flexibel und mit der nötigen Sorgfalt und Umsicht anzupassen. Es ist uns gelungen, die neuen Herausforderungen zu meistern, den Teamgeist zu bewahren und mit gegenseitigem Verständnis unsere Aufgaben im Kindes- und Erwachsenenschutz trotzdem hervorragend zu erfüllen.

In der heutigen Ausgabe präsentieren wir Ihnen zwei Artikel, die Ihnen die Unterschiede zwischen dem Auftrag und der Arbeit eines Berufsbeistandes und einem Behördenmitglied bzw. der KESB aufzeigen sollen. Weiter erfahren Sie, wie wir inskünftig unseren Auftrag, die Privaten Beistände zu instruieren, zu beraten und zu unterstützen, fortsetzen und ergänzen wollen. Und zum Schluss rundet ein Gastbeitrag des Geschäftsführers des Mandatszentrums die Lektüre ab mit Informationen zu den Empfehlungen der KOKES zur Organisation von Berufsbeistandschaften.

Ich wünsche Ihnen eine spannende Lektüre!

Dr. iur. Elisabeth Scherwey
Präsidentin KESB Luzern-Land



Entscheiden oder Umsetzen – zwei Seiten derselben Medaille

Das Gebiet des Kindes- und Erwachsenenschutzes (KES) ist breit und vielfältig. In rund zehn Jahren als Berufsbeistand, Leiter eines Mandatszentrums und zuständig für eine Fachstelle für private Beistandspersonen konnte ich bereits viele Erfahrungen in diesem Berufsfeld sammeln. Seit Mai 2021 arbeite ich als Behördenmitglied bei einer KESB und verfüge somit über einen «noch jungen» Erfahrungsschatz in dieser Funktion. Oft werde ich gefragt, welche Tätigkeit mir nun besser entspreche oder zusage. Auch wenn die Zeit für eine Antwort noch zu früh ist, versuche ich hiermit, einige generelle Überlegungen sowie Gemeinsamkeiten und Unterschiede im Ansatz etwas aufzuzeigen.

Als **Beistand** unterstützte ich die Klienten darin, im Rahmen des behördlichen Auftrags ihr Leben innerhalb der Gesellschaft zu gestalten. Als **Behördenmitglied** entscheide ich über den Rahmen dieser Unterstützung und treffe weitere wichtige Entscheide, welche für die Arbeit der Beistandsperson und den Schutz der Klienten relevant sind.

Als **Beistand** war ich zum Teil sehr nah am Leben der Klienten, z.T. auch ihre einzige Bezugsperson. Es ging darum, die Wünsche und Vorstellungen der Klienten mit dem Auftrag der KESB und den Interessen der Gesellschaft unter einen Hut zu bringen. Dabei wird oft vergessen, dass diese Interessen nicht selten in entgegengesetzte Richtungen zeigen und es dementsprechend anspruchsvoll sein kann, allen Anforderungen gerecht zu werden.

Die Arbeit als Beistand war so bunt und vielfältig wie das Leben all dieser Klienten, welche ich unterstützte. Leben pur! Somit stellten sich Anforderungen aus allen Lebensbereichen an mich wie Wohnen, Arbeit, Finanzen, Sozialversicherungen, Gesundheit, Erziehung, Pflege usw. Dieses breite Generalistentum machte die Aufgabe spannend, interessant und lehrreich. Kenntnisse der örtlichen Gegebenheiten sowie von diversen Partnerinstitutionen und Dienstleistungen waren unabdingbar.

Als **Behördenmitglied** bin ich für die mir zugeteilten Verfahren zuständig. Dabei werde ich durch Fachpersonen aus den Bereichen Administration, Sozialarbeit und Recht unterstützt. Wichtige Entscheide der Behörde werden immer zu dritt beraten und gefällt. Dadurch wird die Verantwortung auf mehrere Schultern aufgeteilt.

Nach dem Eingang einer Meldung bei der KESB, dass eine Person Unterstützung brauchen könnte, wird die betroffene Person durch das

verfahrensleitende Behördenmitglied über diese Meldung informiert. Danach übernehmen andere Fachpersonen die Abklärungen, inwieweit eine Person auf unsere Unterstützung angewiesen ist. Sie stehen mit den betroffenen Personen und ihrem Umfeld im direkten Kontakt. Als Behördenmitglied bespreche ich erst die Ergebnisse der Abklärungen mit den Klienten. Die Abklärungen können dabei mehrere Wochen dauern und in dieser Zeit habe ich in der Regel keinen direkten Kontakt zu den betroffenen Personen. Schliesslich werden die möglichen Massnahmen, aber auch das vorgesehene Absehen von einer Massnahme im Rahmen einer Anhörung zusammen mit der zuständigen Fachperson aus unserem Rechtsdienst den Klienten aufgezeigt.

Diese kurz zusammengefassten Aufgabenbeschriebe zeigen Gemeinsamkeiten sowie Unterschiede der beiden Funktionen auf.

Gemeinsam ist, dass Behörde wie Mandatsführung im Spannungsfeld der gesellschaftlichen Entwicklung in die persönliche Freiheit eingreifen müssen. Dies geschieht zwar mehrheitlich mit der Zustimmung und Kooperation der betroffenen Person, jedoch nicht immer. Umgang mit **Widerständen** ist daher immer wieder Thema. Als Beistand wie auch als Behördenmitglied bin ich auf **Unterstützung** angewiesen. In der Mandatsführung wurde ich durch kompetente Sachbearbeiterinnen und Buchhalterinnen unterstützt, als Behördenmitglied geniesse ich den interdisziplinären Austausch mit dem Abklärungs- und Rechtsdienst.

Unterschiedlich sind die eigentlichen Aufgaben gemäss ZGB. Dies hat auch Folgen in Bezug auf den direkten Kontakt mit den Klienten. Als Beistand war ich viel näher bei den Klienten als ich es nun als Behördenmitglied bin. Bei Fragen und Problemen war ich vielfach ihre erste Ansprechperson. Meine Arbeit habe ich sehr selbständig – manchmal auch etwas als Einzelkämpfer - in Eigenverantwortung erledigen können und habe meine Tage selbständig geplant. Innerhalb des gesteckten Rahmens des behördlichen Auftrags war ich frei, gemäss sozialarbeiterischen Standards die Aufgaben umzusetzen. Jetzt bin ich auf eine gute Zusammenarbeit und Planung mit verschiedenen Mitarbeitenden angewiesen, da das Ergebnis praktisch immer eine Coproduktion der verschiedenen Fachmitarbeitenden ist. Dafür kann ich auf das Wissen dieser Mitarbeitenden aus verschiedenen Fachbereichen recht unkompliziert zugreifen, was ich als Beistand oft vermisst habe.

Fazit: Ich erachte es als ideal, dass ich beide Seiten des KES kennenlernen darf. Ich bin überzeugt, dass dadurch gegenseitiges Verständnis erfolgt und letztlich auch die Qualität der Arbeit profitiert. Ich weiss nun wie froh ich als Behördenmitglied um fundierte Berichte, Anträge und Einschätzungen von Beistandspersonen bin, da

diese die Grundlage für meine Entscheidungen darstellen. Ich habe festgestellt, dass gezieltes Nachfragen seitens der Behörde bei der Beistandsperson vielfach unerlässlich ist und keinesfalls als Schikane angesehen werden muss. Ich weiss jedoch auch aufgrund meiner Arbeit als Beistand, dass behördliche Aufträge an den Beistand vielfach Erwartungen wecken, die nicht umgesetzt werden und dann zu Enttäuschungen führen können. Somit bin ich bestrebt, die Aufgabenumschreibung so praxistauglich wie möglich vorzunehmen, damit sie von der Beistandsperson auch umgesetzt werden kann.

«Auf einer riesigen Baustelle sind drei Steinmetze damit beschäftigt, aus dem unförmigen Rohmaterial Steinblöcke zu hauen. Da geht ein Fremder auf den ersten der drei zu und fragt: "Was machen Sie da?" Der zuckt verständnislos mit den Achseln und murmelt: "Das sehen Sie doch, Steine behauen." und arbeitet schon wieder stumm weiter. Der Fremde wendet sich dem nächsten zu und stellt dieselbe Frage: "Was machen Sie da?" Der Steinmetz schaut etwas verduzt hoch und überlegt: "Ja, was tue ich? Ich behaue Steine, dadurch verdiene ich mein Brot und ernähre meine Familie." In Gedanken an seine Familie arbeitet er weiter. Schließlich befragt der Fremde auch den dritten: "Was machen Sie da?" Ein tiefsinniges Lächeln spielt um seinen Mund, als er antwortet: "Ich baue an einem Dom!" (erzählt in Anlehnung an Horst Hirschler)

Es ist zwar kein konkreter Dom, aber eine gemeinsame Sache, an der wir alle in den verschiedenen KES-Funktionen bauen. Wir begleiten und unterstützen schutzbedürftige Personen unter höchstmöglicher Wahrung ihrer Selbstbestimmung. Grundvoraussetzung, damit ich diese Aufgabe gut und gerne erledigen kann, ist nebst geeignetem Fachwissen sowie genügender Ressourcen die Fähigkeit, sich für Menschen mit ihren diversen Persönlichkeiten und unterschiedlichen Biografien zu interessieren und sie zu mögen.

Erfahrungen zum Seitenwechsel von Pavol Pivarci

Von der Meldung an die KESB bis zu einer Beistandschaft

Haben Sie sich auch schon gefragt, wie eine erwachsene Person oder wie ein Kind zu einem Beistand oder einer Beiständin kommt? Was die Kindes- und Erwachsenenbehörde KESB eigentlich macht und welche Aufgaben die Beistandsperson hat? Dazu möchten wir Ihnen mit diesen Zeilen ein paar Antworten geben.

Damit die **KESB** tätig werden kann muss sie zuerst mit einer Meldung informiert werden oder selbst bemerken, dass eine erwachsene Person oder ein Kind gefährdet ist und Unterstützung braucht. Eine solche Meldung können alle Personen machen - für Personen, die unter Berufsgeheimnis stehen, gelten zusätzliche Bestimmungen.

Bsp: Eine Postangestellte merkt, dass die ältere Dame, die regelmässig zu ihr an den Schalter kommt, ihre Einzahlungsscheine nicht mehr richtig ausfüllt, Beträge falsch zusammenrechnet oder grosse Bargeldbezüge machen will ohne dies zu begründen. Die Postangestellte macht sich Sorgen und nach Rücksprache mit ihren Vorgesetzten deshalb eine Meldung an die KESB.

Die **KESB** bearbeitet diese Meldung. Sie holt Erkundigungen über die betroffene Person bei Drittpersonen ein, besucht die betroffene Person zu Hause und spricht mit ihr über die gemeldeten Vorfälle und Probleme und über allfällige Lösungsmöglichkeiten.

Bsp: Die ältere Dame wohnt alleine in ihrer Wohnung, sie ist verwitwet und ihre Tochter wohnt im Ausland. Zu ihrem Sohn hat sie seit Jahren keinen Kontakt mehr. Sie wirkt etwas verwirrt, die Wohnung ist teilweise verwahrlost, die herumstehenden Lebensmittel sind abgelaufen, der Kühlschrank ist leer. Die Frau ist damit einverstanden, dass die KESB bei ihrer Hausärztin einen Bericht zu ihrer Gesundheit einholt. Die Hausärztin geht davon aus, dass eine beginnende dementielle Erkrankung vorliegt und schlägt weitere Abklärungen vor. Die KESB-Mitarbeitenden besprechen mit der Frau den möglichen Beizug der Spitex für Betreuungs- und Haushaltleistungen sowie einen möglichen Mahlzeitendienst. Zudem werden die finanziellen und administrativen Verhältnisse geklärt und mit ihr besprochen.

Die **KESB** kommt zum Schluss, dass der betroffenen Person mit einer Beistandschaft geholfen werden muss. Eine geeignete Person wird gesucht. Dies wird mit der betroffenen Person besprochen. In einem schriftlichen Entscheid wird der Sachverhalt beschrieben, der zur



Beistandschaft geführt hat und es wird begründet, weshalb welche Art der Beistandschaft angeordnet wird und welche Aufgaben die Beistandsperson auszuführen hat. Gegen diesen Entscheid kann die Betroffene beim Kantonsgericht Beschwerde einreichen.

Bsp: Die ältere Dame ist froh, dass sie noch etwas länger mit der Unterstützung der Spitex und des Mahlzeitendienstes zu Hause wohnen kann, die die Mitarbeitenden der KESB mit ihrem Einverständnis für sie organisiert haben. Allerdings ist sie mit dem Bezahlen der Rechnungen, mit den Abrechnungen der Krankenkasse etc. überfordert, dies versteht sie nicht mehr. Deshalb wird eine Beistandsperson eingesetzt, die sie in administrativen Tätigkeiten und bei der Erledigung der Zahlungen, d.h. bei der Verwaltung ihres Einkommens vertreten muss. Da die Frau selbst keine Personen vorschlagen kann, welche diese Arbeiten für sie übernehmen könnten, wird eine Berufsbeistandsperson eingesetzt.

Die **Beistandsperson** wird dann für die Betroffene tätig, wenn der Entscheid der KESB rechtskräftig ist. Dies ist dann der Fall, wenn die Beschwerdefrist unbenutzt abgelaufen ist (somit 30 Tage nach Erhalt des Entscheids).

Die **Beistandsperson** besucht die betroffene Person zu Hause und bespricht mit ihr die Tätigkeiten, die sie für sie erledigen wird. Sie erstellt mit der betroffenen Person über ihre Vermögenswerte ein Inventar, das die KESB genehmigt. Die **Beistandsperson** informiert soweit nötig Drittpersonen, dass sie die betroffene Person vertritt. Sie eröffnet ein Bankkonto und regelt die nötigen Vollmachten und bezahlt die eingehenden Rechnungen. Sie macht für die betroffene Person weitere finanzielle Ansprüche geltend.

Die **Beistandsperson** ist Ansprechperson für die betroffene Person. Falls sich die Situation der betroffenen Person ändern sollte, informiert die Beistandsperson die KESB, damit ihre Aufgaben soweit nötig angepasst werden können.

Bsp: Die Beistandsperson besucht die Frau während den nächsten Wochen dreimal zu Hause. Sie eröffnet ein Konto, informiert die Ausgleichskasse und weitere Dritte (Vermietung, Spitex, Krankenkasse etc.) über die Beistandschaft. Sie bezahlt die anfallenden Rechnungen und holt soweit möglich die Beiträge der Krankenkasse oder der Ausgleichskasse ein. Die Frau unterzieht sich weiteren medizinischen Abklärungen betreffend ihrer dementiellen Erkrankung. In den folgenden Monaten verschlechtert sich ihr Zustand, die Spitex meldet der Beistandsperson, dass die bestehende Unterstützung nicht mehr ausreicht und ein Eintritt in ein Heim notwendig erscheint. Die Beistandsperson bespricht dies mit der Frau, die damit einverstanden ist, dies aber nicht mehr selbst organisieren kann.

Mit der bestehenden Beistandschaft, die nur die Administration und die Finanzen umfasst, kann die **Beistandsperson** die betroffene Person beispielsweise im Bereich Wohnen nicht vertreten. Sie hat keine Berechtigung bzw. Aufgabe, die Wohnung der betroffenen Person zu kündigen und den Haushalt aufzulösen. Wenn dies – bei einer Verschlechterung des Gesundheitszustands - nötig sein sollte, stellt die **Beistandsperson bei der KESB den Antrag**, ihr auch diese Aufgaben zu erteilen.

Die **KESB** prüft diesen Antrag, d.h. sie klärt den Sachverhalt wiederum ab und bespricht dies mit der betroffenen Person. Die Erweiterung der Aufgaben wird in einem begründeten Entscheid festgehalten, der wiederum von der betroffenen Person mit einer Beschwerde angefochten werden kann.

Erst wenn dieser Entscheid rechtskräftig ist, kann die **Beistandsperson** auch die zusätzlichen Aufgaben angehen. Wenn die betroffene Person in diesem Zeitpunkt urteilsunfähig ist, dann benötigt die Beistandsperson für die Unterbringung in einem Heim und für die Kündigung der Wohnung sowie die Auflösung des Haushalts die Zustimmung der KESB.

Bsp: Die Beistandsperson sucht nach einem geeigneten Platz in einem Heim. Die Frau wird, soweit dies aufgrund ihrer Erkrankung noch möglich ist, in diesen Entscheid einbezogen. Die Beistandsperson unterzeichnet den Heimvertrag und reicht diesen falls nötig bei der KESB zur Zustimmung ein. Die Beistandsperson organisiert den Heimeintritt. Soweit möglich in Absprache mit der Frau wird die bestehende Wohnung gekündigt. Auch die Auflösung des Haushalts erfolgt in Absprache mit der Frau und soweit dies möglich ist mit ihren Angehörigen.



Schulung private Beistandspersonen

Über ein Drittel der behördlich angeordneten erwachsenenschutzrechtlichen Massnahmen werden von privaten Beistandspersonen geführt. Damit kommt privaten Beistandspersonen eine wichtige gesellschaftliche Bedeutung zu und sie leisten einen grossen und wertvollen Beitrag bei der Betreuung und Unterstützung verbeiständeter Personen. Das anspruchsvolle Amt bringt einen beachtlichen Anteil an administrativen Aufgaben und Arbeiten mit sich. Ist eine Beistandsperson ernannt, sorgt die KESB für die Instruktion, Beratung und Unterstützung.

Erstmals in diesem Jahr führten wir nebst der bestehenden Instruktion und Begleitung im Mai und Oktober eine Schulung durch. Die Schulung beinhaltete 2 Blöcke à rund je 3 Stunden.

Durch den ersten Schulungsabend führte lic. iur. Irène Kaufmann, Behördenmitglied. Hauptthemen waren die rechtlichen Grundlagen, Verfahrensabläufe, Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten der Beistandsperson. Der zweite Teil thematisierte die Rechnungsführung und die sozialversicherungsrechtlichen Ansprüche und wurde von Antoinette Rast, Mitarbeiterin Revisorat gestaltet. Unterstützt wurden unsere beiden Referentinnen durch Pascale Allemann, Berufsbeiständin. Durch die Arbeit als Berufsbeiständin, wie auch private Beiständin gab Pascale Allemann Einblicke in die Arbeitsweise eines Berufsbeistandes und konnte wertvolle Tipps aus ihrem Berufsalltag mit auf den Weg geben.

Ein kleiner Abschlussapéro rundete die Schulung ab und ermöglichte das Kennenlernen und den wertvollen Austausch im ungezwungenen Rahmen.

Wir blicken auf zwei erfolgreiche Schulungen zurück und freuen uns auf die erneuten Durchführungen im Mai und Oktober 2022. Die Teilnahme ist für interessierte wie auch bereits eingesetzten Beistandspersonen jederzeit möglich, für neu eingesetzte private Beistandspersonen ist sie obligatorisch.



Empfehlungen der KOKES zur Organisation von Berufsbeistandschaften

Die Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) hat die Empfehlungen zur Organisation und Weiterentwicklung von Berufsbeistandschaften verfasst. Die Empfehlungen wurden in Zusammenarbeit mit der Konferenz der kantonalen Sozialdirektor/innen (SODK), dem Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) und dem Schweizerischen Verband der Berufsbeistandspersonen (SVBB) erarbeitet. Die Entwurfsversion wurde im 2. Halbjahr 2020 im Rahmen eines breiten Vernehmlassungsverfahrens bei den Kantonen, Dachverbänden der Gemeinden und Städte sowie Berufsbeistandschaften diskutiert. Die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens sind in die definitive Version eingeflossen.

Die Empfehlungen haben zum Ziel, die Unterstützung für schutzbedürftige Personen zu verbessern, indem die Arbeitsbedingungen für die Berufsbeistandspersonen optimiert werden. Dass bei den Berufsbeistandschaften Handlungsbedarf besteht, wurde im Vernehmlassungsverfahren bestätigt.

In den Empfehlungen werden die Rahmenbedingungen der Berufsbeistandschaften, deren Aufgaben und abgeleitete Kompetenzprofile beschrieben und als Schlussfolgerungen mögliche Organisationsmodelle, die nötigen Ressourcen und die interne und externe Zusammenarbeit aufgezeigt. Im Zentrum steht die Stärkung der vorgelagerten Dienste, welche die Berufsbeistände entlasten können, sowie Standards für die interne Organisation, die die nötige Fachlichkeit und die nötigen Zeitressourcen gewährleistet.

Die Empfehlungen dienen den politisch Verantwortlichen als Orientierungsrahmen und unterstützen die Kantone und die Gemeinden bei der Überprüfung und strukturellen Weiterentwicklung der Berufsbeistandschaften. Formuliert wird ein Soll-Zustand, der innerhalb der nächsten 10-15 Jahre in sämtlichen Regionen der Schweiz anvisiert werden soll.

Die Geschäftsleitung vom Mandatszentrum war bereits im Vernehmlassungsverfahren involviert und ist überzeugt, dass mit der vorliegenden Fassung ein Grundlagenpapier geschaffen wurde, welches die Arbeitsbedingungen für Berufsbeistandschaften langfristig optimieren und ausreichend Ressourcen zur Bewältigung der

steigenden Herausforderungen sicherstellen kann.

Bis Ende 2. Quartal 2022 geht es nun in einer ersten Phase darum, den IST-Wert im Mandatszentrum zu evaluieren und mehrere Massnahmepakete so zu schnüren, dass diese für uns operativ umsetzbar und für unsere Verbandsmitglieder finanziell verträglich sind. Ein erstes Massnahmepaket soll im Jahr 2023 zur Umsetzung kommen. In den beiden Folgejahren 2024 und 2025 sollen weitere Massnahmenpakete umgesetzt werden.

Bestätigt sich unsere heutige Annahme, so ist die Weiterentwicklung hin zur Empfehlung der KOKES in drei bis vier Jahren durchaus realistisch und verhältnismässig. Persönlich freue ich mich sehr auf den Wandel, der uns bevorsteht und bin absolut davon überzeugt, damit den Weg zu einem qualitativen Kindes- und Erwachsenenschutz für Berufsbeistandspersonen, aber auch deren Klienten nachhaltig und wirkungsvoll zu gewährleisten.

Florian Gsteiger, Geschäftsführer MZ KES Luzern-Land

[KOKES Empfehlungen Berufsbeistandschaften](#)

Der Krug mit dem Sprung

Ein indischer Wasserträger trug an einer langen Stange, die quer über seine Schultern hing, zwei grosse Wasserkrüge.

Einer der Krüge war perfekt und verlor nicht einen einzigen Tropfen Wasser. Der andere Krug hatte einen Sprung, und jedes Mal, wenn der Wasserträger das Haus seines Herrn erreichte, hatte er die Hälfte seines Inhaltes verloren. Zwei ganze Jahre lang, Tag für Tag, lieferte der Wasserträger immer nur eineinhalb Krüge voll Wasser ab.

Natürlich war der perfekte Krug stolz auf seine Leistung. Der gesprungene Krug jedoch schämte sich seiner Unzulänglichkeit und sprach eines Tages den Wasserträger an, als sie gerade Wasser am Fluss holen wollten. « Ich schäme mich meiner selbst und möchte mich bei dir entschuldigen.»

Der Wasserträger aber sagte zum Krug: «Wenn wir zum Haus meines Herrn zurückgehen, möchte ich, dass du auf die wundervollen Blumen achtest, die am Weg wachsen.»

Und tatsächlich, als sie den Hügel hinaufstiegen, sah der gesprungene Krug, wie die Sonne die wunderschönen wilden Blumen am Wegesrand wärmte, und er fühlte ein wenig Freude in sich.

«Siehst du», sagte der Wasserträger, «dass nur auf deiner Seite des Weges Blumen blühen? Ich habe dort Blumensamen gesät, und jeden Tag, den wir ihr entlanggegangen sind, hast du sie bewässert. Zwei Jahre lang konnte ich so schöne Blumen pflücken und das Haus damit schmücken. Wärest du nicht gewesen, dann wäre uns all diese Schönheit verborgen geblieben.»

Erst jetzt hatte der Krug begriffen, dass in jeder Schwäche auch eine Stärke liegt. Seine eigenen Schwächen zu sehen und anzuerkennen kann die Quelle für Wunderbares und Schönes sein und auf seine Weise etwas zum Glück der Welt beitragen.

(indisches Sprichwort)



Schlusswort

Mit dem letzten Artikel, einem Märchen aus Indien, wollen wir die Gelegenheit nutzen, um Sie einzustimmen in die bevorstehenden Feiertage, und um Ihnen gleichzeitig zu danken für die gute Zusammenarbeit und Ihr Vertrauen in unsere Arbeit zum Wohle all jener Personen, die unsere Hilfe und Unterstützung benötigen. Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien besinnliche Augenblicke des Glücks, der Zuversicht und des Beisammenseins. Und für das neue Jahr wünschen wir Ihnen und uns allen gute Gesundheit sowie schöne und unbeschwerte Momente, die unser Leben bereichern und erfüllen.

Festliche Grüße

Ihr KESB LuLa-Team

